

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 29. September 1976
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-253
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Niedersächsische Landesbank Konto Nr. 35913
70105 III 10, 8 R 533
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G22/1976

Anrechnung von Nutzungsentschädigungen (§ 11 Abs. 3 und Abs. 6 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften - KiDWV - RS Nr. 46-21)

Aus Anlaß einiger Rückfragen zur Anrechnung von Nutzungsentschädigungen nach Ablauf des Dienstwohnungsverhältnisses durch Versetzung des Dienstwohnungsinhabers in eine andere Kirchengemeinde oder durch Versetzung des Dienstwohnungsinhabers in den Ruhestand geben wir folgende Hinweise:

Grundsätzlich endet nach § 14 Abs. 3 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge mit Ablauf des Tages, an dem das Dienstwohnungsverhältnis endet. Bei Versetzung ist das der Ablauf des Tages, der vor dem Tag liegt, zu dem die Versetzung verfügt worden ist. Bei Versetzungen in den Ruhestand ist das der Ablauf des Tages, der vor dem Tag liegt, zu dem die Versetzung in den Ruhestand verfügt worden ist und die übertragene Aufgabe endet.

Wenn aus besonderen Gründen die Dienstwohnung nicht fristgerecht geräumt wird oder geräumt werden kann, ist in den nachstehend genannten Fällen wie folgt zu verfahren:

A Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses bei Versetzung in eine andere Pfarrstelle:

Die Einbehaltung der Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung für die bisherige Dienstwohnung wird durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle - ZGAS - zugunsten der Landeskirche solange vorgenommen, bis die bisherige Dienstwohnung freigemacht und die neue Dienstwohnung zugewiesen ist und bezogen werden kann; vgl. auch § 11 Abs. 6 Satz 1 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften.

Eine Anrechnung nach den Zuweisungsbestimmungen kommt mangels Einnahmen der Kirchengemeinde in solchen Fällen für die Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung für den Zeitraum nicht in Betracht, in dem die Vergütung für die weitere Nutzung der Wohnung durch die ZGAS von den Dienstbezügen einbehalten wird.

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß die Kirchengemeinde, die an sich verpflichtet ist, eine Dienstwohnung bereitzustellen, bei der Kirchengemeinde des bisherigen Stelleninhabers dessen bisherige Dienstwohnung für eine verhältnismäßig kurze Zeit anmieten müßte.

B Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses bei Versetzung in den Ruhestand

Die nach § 11 Abs. 5 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften von dem in den Ruhestand versetzten früheren Stelleninhaber zu zahlende Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietwertes ist als laufende Einnahme aus Vermögen nach den Anrechnungsbestimmungen der Zuweisungsverordnung auf die der Kirchengemeinde zustehenden Zuweisungen anzurechnen. Eine Anrechnung unterbleibt jedoch, wenn der in den Ruhestand versetzte Stelleninhaber aufgrund eines widerruflich erteilten Beschäftigungsauftrages eine Beschäftigungsvergütung erhält und wenn und soweit von der ZGAS für die Dauer des Beschäftigungsauftrages die Dienstwohnungsvergütung einbehalten wird.